Arbeitskreis Kartellrecht 2012

Kartellbußgeldverfahren zwischen deutschem Systemdenken und europäischer Konvergenz

4. Oktober 2012

Dr. Konrad Ost

Bundeskartellamt

Leiter der Grundsatzabteilung

Bundeskartellamt

Übersicht

- Vertiefung Sanktionen:
  Der europ. Unternehmensbegriff
- Vertiefung Verfahren:
  Praktische Schwierigkeiten
- Was macht Kartellrecht besonders?:
  Das ECN als System paralleler Zuständigkeiten
- Schlussfolgerungen

Vertiefung Sanktionen: Der europ. Unternehmensbegriff (1)

- Unternehmensbegriff europarechtlich vorgegeben
- Unternehmen als Adressat des mat. Rechts
- Unternehmen als wirtschaftliche Einheit
- Normadressat ≠ Sanktionsadressat?
- EU-Recht: Unternehmen ›Konzernhaftung
- EU-Recht: Unternehmen ›Rechtsnachfolge

Vertiefung Sanktionen: Der europ. Unternehmensbegriff (2)

- Lösung über weite Auslegung von Art. 5 VO1
  - Verdrängung deutschen Rechts?
- Lösung Rechtsnachfolge
  - derzeit: Freispruch durch Fusion (BGH)
  - 8. GWB-Novelle lässt große Schlupflöcher
- Lösung Konzernverantwortlichkeit
  - § 130 OWiG: Aufsichtspflichten im Konzern?
  - 8. GWB-Novelle: Fehlanzeige

- Keine Kongruenz EU/D ?

Vertiefung Verfahren: Praktische Schwierigkeiten (1)

- Länge der behördlichen und gerichtlichen Verfahren
- Gründe:
  - Zahl der involvierten Unternehmen und natürlichen Personen
  - Komplexität der Tat und ihrer Auswirkungen
  - Heimlichkeit der Tat
  - Rechtsrahmen

Vertiefung Verfahren: Praktische Schwierigkeiten (2)

- Fehlende Mitwirkungspflicht, fehlende Präklusionsnormen
- Rechtsrahmen für gerichtliches Verfahren
  - Keine Überprüfung, sondern grundständige Entscheidung
  - Mündlichkeit (u.a.Gutachten, Erklärungen, Plädoyers)

Was macht Kartellrecht besonders?: Das ECN als System paralleler Zuständigkeiten (1)

- System der parallelen Zuständigkeiten bedeutet:
  - KOM und Nationale Wettbewerbsbehörden sind bei gegebenen Auswirkungen parallel zuständig
  - System der Fallverteilung, ggf. auch in fortgeschrittenem Stadium
  - Fallverteilung ohne “harte Regeln”
  - Fallverteilungsregeln vermitteln keine subj. Rechte

Was macht Kartellrecht besonders?: Das ECN als System paralleler Zuständigkeiten (2)

- Fallverteilung Sicht des Rechtsunterworfenen schwer nachvollziehbar und bis Entscheidung abänderbar
- Spannungen im System, wenn in Folge der Fallverteilung Rechtsrahmen (Verfahren und Sanktion) zu unterschiedlich
- Ist es wichtiger, dass das Täterunternehmen vor oder nach Fallumverteilung gleich behandelt wird oder ist es wichtiger, dass das Unternehmen bei einem Umweltdelikt genauso wie bei einem Kartelldelikt behandelt wird?

Fazit

- „Zwei Fliegen mit einer Klappe“

➡ Konvergenz

  - praktisch notwendig
  - europäisch sinnvoll + geboten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bundeskartellamt

Dr. Konrad Ost, LL.M. (Cantab.)

Bundeskartellamt
Leiter der Grundsatzabteilung